

RS OGH 1988/9/13 4Ob49/88, 4Ob82/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.1988

Norm

MSchG §13

UWG §9 B5

UWG §9 D1

Rechtssatz

Der Inhaber einer Marke kann einen Unterlassungsanspruch nach § 9 UWG nur dann geltend machen, wenn seine Marke von einem anderen kennzeichnmäßig gebraucht wird und nicht schon dann, wenn die Marke zu anderen Zwecken - zB als reine Bestimmungsangabe oder im Zuge eines Berichtes oder einer Abhandlung über die mit der Marke gekennzeichneten Waren oder Leistungen, etwa in Zeitungen und Zeitschriften, Lehrbüchern und dergleichen - genannt wird. Äußert sich jemand über das mit einer Marke bezeichnete Produkt eines anderen, dann benützt er die Marke nicht kennzeichnäßig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 49/88

Entscheidungstext OGH 13.09.1988 4 Ob 49/88

- 4 Ob 82/95

Entscheidungstext OGH 05.12.1995 4 Ob 82/95

nur: Der Inhaber einer Marke kann einen Unterlassungsanspruch nach § 9 UWG nur dann geltend machen, wenn seine Marke von einem anderen kennzeichnäßig gebraucht wird. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0066696

Dokumentnummer

JJR_19880913_OGH0002_0040OB00049_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>